

## ERLÄUTERUNGEN ZUR BERECHNUNG DER BEIHILFENHÖHE

Die Sozialpartnervereinbarung **Formularversion 7.0** (für Kurzarbeitsprojekte mit einem Beginn ab 1. Juni 2020) und die **Formularversion 8.0** (für Kurzarbeitsprojekte mit einem Beginn ab 1.10.2020) legen für den Entgeltanspruch während Kurzarbeit fest, dass sich die Mindestentgeltgarantie auf das Gesamtentgelt bezieht.

Monatlich ist von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber jedenfalls jenes Mindestbruttoentgelt an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu leisten, das sich aus der vom BMAFJ kundgemachten ‚Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle‘ gemäß § 37b Abs. 6 Arbeitsmarktservicegesetz ergibt. Dieses Mindestbruttoentgelt berücksichtigt die in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Staffelung der Nettoersatzrate von 90%/85%/80% (Sozialpartnervereinbarung, Punkt IV Z 4 **lit a**).

Grundlage für die Ermittlung des Mindestbruttoentgelts ist das jeweilige Bruttoentgelt vor Kurzarbeit: Als **Entgelt (§ 49 ASVG)** ist jenes anzugeben und heranzuziehen, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im letzten voll entlohnten Kalendermonat vor Einführung der Kurzarbeit brutto und arbeitslosenversicherungspflichtig bezogen hat.

Entsprechend § 49 ASVG sind auch alle jene Zuschläge und Zulagen hinzuzurechnen, die regelmäßig Lohn-/Gehaltsbestandteil sind.

Nicht zu berücksichtigen sind Sonderzahlungen und Entgeltanteile für Überstunden.

Liegt ein monatsweise schwankendes Entgelt vor (z.B. Schichtbetrieb; Zulagen, Provisionen, Entgelt nach geleisteten Arbeitsstunden), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Kurzarbeit heranzuziehen.

**Hinweis:** In der Regel entspricht das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit der ‚SV-Bemessungsgrundlage laufend‘ ohne Überstundenanteile.

Wenn das arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoentgelt für geleistete Arbeitsstunden (und für vergütete Arbeitsstunden mit Entgeltfortzahlungs- und Ersatzleistungsansprüchen) höher ist als das Mindestbruttoentgelt, gebührt in diesem Monat das höhere Bruttoentgelt (Sozialpartnervereinbarung Formularversion 7.0 Punkt IV Z 4 **lit b** bzw. Formularversion 8.0 Punkt IV Z 4 **lit c**).

Die Berechnung der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe Phase 1 (Anzahl der Ausfallstunden mal Pauschalsatz laut Pauschalsattabelle) wurde daher angepasst und durch eine neue Form der Berechnung der **Kurzarbeitsbeihilfe** und der **Kurzarbeitsunterstützung** ersetzt:

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** gebührt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber als pauschaler Ersatz für die kurzarbeitsbedingten Mehrkosten. Sie wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat; untermonatiger Zeitraum) für jede in die Kurzarbeit einbezogene Person berechnet und beinhaltet eine Kostenerstattung für

- die Kurzarbeitsunterstützung samt Lohnnebenkosten
- die anteiligen Sonderzahlungen samt Lohnnebenkosten
- die höheren Beiträge zur Sozialversicherung

Für Einkommensanteile über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage von € 5.370,-- (2021: € 5.550,--) gebührt keine Kurzarbeitsbeihilfe.

Die **Kurzarbeitsunterstützung** gebührt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer als Entschädigung für den Verdienstaufschlag für entfallende Arbeitsstunden.

Die Höhe der erstatteten **Kurzarbeitsunterstützung** errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestbruttoentgelt und dem ‚Arbeitsentgelt‘ für geleistete Arbeitsstunden und vergütete Arbeitsstunden („Differenzmethode“). Das ‚Arbeitsentgelt‘ wird - bezogen auf das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit - anhand der Normalarbeitszeitstunden im Monat (Anzahl der

Arbeitstage einer 5-Tage Woche) und anhand der in der monatlichen Abrechnung angegebenen Stunden kalkulatorisch berechnet.

Von der so ermittelten Kurzarbeitsunterstützung werden die DG-Beiträge zur Sozialversicherung und sonstige DG-Abgaben im Ausmaß von 27% berücksichtigt.

Ist das „Arbeitsentgelt“ für geleistete und vergütete Arbeitsstunden größer oder gleich dem Mindestbruttoentgelt ist die Mindestentgeltgarantie erfüllt und es bedarf keiner zu erstattenden Kurzarbeitsunterstützung.

Die Kostenerstattung für die anteiligen **Sonderzahlungen** errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit und dem „Arbeitsentgelt“ und wird im Ausmaß von einem Sechstel zuzüglich 30% für DG-Beiträge zur Sozialversicherung und sonstige DG-Abgaben berücksichtigt<sup>1</sup>.

Die Kostenerstattung für die höhere **Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung** errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit und dem errechneten Bruttoeinkommen während Kurzarbeit („Arbeitsentgelt“ plus Kurzarbeitsunterstützung) und wird im Ausmaß von 39% für DG- und DN-Beiträge berücksichtigt<sup>2</sup>.

Auch wenn sich keine zu erstattende Kurzarbeitsunterstützung ergibt, wird bis zu einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von € 5.370,- (2021: € 5.550,--) ein Kostenersatz für anteilige Sonderzahlungen und für die höhere SV-Beitragsgrundlage gewährt, sofern das „Arbeitsentgelt“ niedriger als das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit ist.

Die **Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe** ergibt sich aus der Summe der so ermittelten Beihilfenteilbeträge und wird als pauschaler Kostenersatz für kurzarbeitsbedingte Ausfallstunden gewährt.

**Hinweis:** Das im Einzelfall arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich gebührende Arbeitsentgelt für geleistete und vergütete Arbeitsstunden, die Kurzarbeitsunterstützung, das Bruttoeinkommen, die Sonderzahlung und die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung sind im Rahmen der Lohnverrechnung zu ermitteln und auf dem Lohnkonto auszuweisen.

**Anlage:** Berechnungsbeispiele

---

<sup>1</sup> Bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von € 5.370,- (2020) und einem Arbeitszeitausfall von 100% beträgt der diesbezüglich maximal mögliche Beihilfenteilbetrag € 1.163,50 (2020) im Monat.

<sup>2</sup> Bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit von € 5.370,- (2020) und einem Arbeitszeitausfall von 100% beträgt der diesbezüglich maximal mögliche Beihilfenteilbetrag € 518,20 (2020) im Monat.

Anlage

Beispiel: Abrechnungszeitraum 1.6.2020 bis 30.6.2020

Spalte	vor Beginn der Kurzarbeit				im Abrechnungszeitraum										Kostensersatz für Lohnnebenkosten			14
	1	2	3	4	5	6	7	8	9 *)	10	11	12 *)	13 *)					
Personen-	Bruttoentgelt vor KUA	Mindest-Bruttoentgelt (im Monat)	wtl. Normal-arbeitszeit lt. KV/AV	Lehrling	NAZ-Stunden im Monat	Abrechnungs-zeitraum von	Abrechnungs-zeitraum bis	NAZ Stunden im Abrechnungs-zeitraum	in Abrechnung angegebene Stunden	KUA-bedingte Ausfallstunden	"Arbeits-entgelt"	Kurzarbeits-unterstützung	Brutto-Einkommen	DG SV-Beiträge + DG-Abgaben (27%)	anteilige Sonderzahlung (1/6 + 30%)	höhere SV-Beiträge (39%)	Kurzarbeits-beihilfe	
N.N.	1.510,00	1.314,89	40,00	N	176,00	Mo, 01.06.2020	Di, 30.06.2020	176,00	105,00	71,00	900,85	414,04	1.314,89	111,79	131,98	76,09	733,91	
N.N.	2.150,00	1.665,69	40,00	N	176,00	Mo, 01.06.2020	Di, 30.06.2020	168,00	75,00	93,00	916,19	673,79	1.589,98	181,92	246,15	180,29	1.282,16	
N.N.	5.370,00	4.041,29	40,00	N	176,00	Mo, 01.06.2020	Di, 30.06.2020	176,00	135,00	41,00	4.119,03	0,00	4.119,03	0,00	271,04	487,88	758,92	
N.N. (**)	6.150,00	4.041,29	40,00	N	176,00	Mo, 01.06.2020	Di, 30.06.2020	168,00	100,00	68,00	3.494,32	363,28	3.857,60	98,09	353,51	494,64	1.309,52	

Daten laut Abrechnungsliste

Beispiel: Abrechnungszeitraum 8.6.2020 bis 30.6.2020

Spalte	vor Beginn der Kurzarbeit				im Abrechnungszeitraum										Kostensersatz für Lohnnebenkosten			14
	1	2	3	4	5	6	7	8	9 *)	10	11	12 *)	13 *)					
Personen-	Bruttoentgelt vor KUA	Mindest-Bruttoentgelt (im Monat)	wtl. Normal-arbeitszeit lt. KV/AV	Lehrling	NAZ-Stunden im Monat	Abrechnungs-zeitraum von	Abrechnungs-zeitraum bis	NAZ Stunden im Abrechnungs-zeitraum	in Abrechnung angegebene Stunden	KUA-bedingte Ausfallstunden	"Arbeits-entgelt"	Kurzarbeits-unterstützung	Brutto-Einkommen	DG SV-Beiträge + DG-Abgaben (27%)	anteilige Sonderzahlung (1/6 + 30%)	höhere SV-Beiträge (39%)	Kurzarbeits-beihilfe	
N.N.	1.510,00	1.314,89	40,00	N	176,00	Mo, 08.06.2020	Di, 30.06.2020	136,00	82,00	54,00	703,52	312,53	1.016,05	84,38	100,38	58,80	556,09	
N.N.	2.150,00	1.665,69	40,00	N	176,00	Mo, 08.06.2020	Di, 30.06.2020	128,00	68,00	60,00	830,68	380,73	1.211,41	102,80	158,81	137,37	779,70	
N.N.	5.370,00	4.041,29	40,00	N	176,00	Mo, 08.06.2020	Di, 30.06.2020	136,00	105,00	31,00	3.203,69	0,00	3.203,69	0,00	204,94	368,88	573,82	
N.N. (**)	6.150,00	4.041,29	40,00	N	176,00	Mo, 08.06.2020	Di, 30.06.2020	128,00	68,00	60,00	2.376,14	562,98	2.939,12	152,00	331,35	376,87	1.423,21	

Daten laut Abrechnungsliste

\*) Das 'Bruttoentgelt vor KUA' (Maximalwert 2020 € 5.370,-) und das 'Mindestbruttoentgelt' (Maximalwert 2020 € 4.041,29) werden aliquotiert (dividiert durch 'NAZ-Stunden im Monat' mal 'NAZ-Stunden im Abrechnungszeitraum'), um die jeweiligen Arbeitstage in einzelnen Monaten und ungleich verteilte Wochenarbeitszeiten sowie Rumpfmonate zu berücksichtigen.

\*\*) Arbeitsrechtlich ist gemäß Sozialpartnervereinbarung auch bei Einkommen über € 5.370,- (2020) das jeweilige Mindestbruttoentgelt zu gewährleisten (Beispiel: bei € 6.150,- beträgt das Mindestbruttoentgelt € 4.786,91). Die Berechnung der Kurzarbeitsunterstützung erfolgt mit einem monatlichen Mindestbruttoentgelt von höchstens € 4.041,29 (2020).

**Hinweis:** Die Beispiele veranschaulichen die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe. Das im Einzelfall arbeits- und sozialversicherungsrechtlich gebührende Arbeitsentgelt für geleistete und vergütete Arbeitsstunden, die Kurzarbeitsunterstützung, das Bruttoeinkommen, die Sonderzahlung und die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung sind im Rahmen der Lohnverrechnung zu ermitteln und auf dem Lohnkonto auszuweisen.